

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in Backnang mit einer Nettonennleistung zwischen 2,5 und 5,0 Kilowatt (kW)

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Photovoltaikanlagen dient dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Stadt Backnang und seinen Ortsteilen. Ziel ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen.

2. Fördertatbestand und -Umfang

Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen mit einer Nettonennleistung zwischen 2,5 und 5,0 kW, die auf einem Dach installiert sind. Anlagen an Fassaden oder auf Freiflächen sind von der Förderung ausgenommen. Geförderte Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Fördervolumen ausgestattet. Nach Ausschöpfung der vorgesehenen Fördermittel können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

Die Förderhöhe beträgt 300 Euro je kW Nettonennleistung. Pro Antragssteller und Haushalt wird einmalig eine Förderung für insgesamt bis zu 5 kW Nettonennleistung gewährt.

Gefördert werden nur Anlagen mit dem Installationsort Backnang.

Wichtig! Die Förderung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich installierten Nettonennleistung. Liegt diese höher als die bei Antragsstellung angegebene Leistung, kann nur der in der Förderzusage angegebene Betrag ausbezahlt werden.

Anlagen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung installiert werden müssen, können nicht gefördert werden. Für die Prüfung, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage besteht, ist der Antragssteller verantwortlich.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Einwohner und Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz in Backnang. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Wohnsitz in Backnang ist.

Der Antragssteller muss mit der Vorlage der auf ihn ausgestellten Rechnung über die Beschaffung nachweisen, dass ihm die Kosten für die Anlage entstanden sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die für eine Förderung notwendigen Unterlagen sind auf dem Antragsformular aufgeführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, nur vollständige und korrekt ausgefüllte Anträge gelten als eingegangen. Ist der Antrag förderfähig, erhält der Antragssteller eine Förderzusage, sofern zu diesem Zeitpunkt noch Fördermittel vorhanden sind. Diese Förderzusage ist 12 Monate lang gültig. Spätestens bis zum Ablauf dieses Zeit-

raums müssen die erforderlichen Unterlagen über die erfolgte Installation und Inbetriebnahme der Anlage eingereicht werden, da sonst die Förderung nicht mehr gewährt werden kann.

Wichtig! Die Beschaffung der Photovoltaikanlage darf erst nach der Ausstellung der Förderzusage erfolgen. Ausschlaggebend ist das Vertragsabschlusssdatum.

5. Allgemeine Anforderungen

Die Stadt Backnang ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der antragsstellenden Person vorzunehmen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Backnang fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Andere öffentliche Zuschüsse zum Erwerb einer Photovoltaikanlage sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; Personen, die solche Fördermittel erhalten, sind von dem vorliegenden Förderprogramm ausgeschlossen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben wird der Antragssteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Backnang erhoben werden.

7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen des Antragsstellers am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Backnang gewahrt. Die Stadt Backnang ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Backnang hat, ist sie nach Zustimmung durch den Antragssteller berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.03.2024.